

STUDENTENSCHAFT DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

"LEHRSTUNDE IN MANIPULATION" ?

"Die Abteilung für Erziehungswissenschaften, die Vollversammlung der Nichtordinarien und die Versammlung der Nichthabilitierten haben das Angebot des Konzils grundsätzlich angenommen." (Uni-report 1 Herausgeber: Akademische Pressestelle der Johann Wolfgang Goethe-Univ.)

Von einer grundsätzlichen Annahme des Angebots ist im folgenden Brief des Rates der Nichthabilitierten an den Akademischen Senat wenig zu spüren.

Ffm., den 25.1.1968

An die Mitglieder der Kommission, Akademischer Senat - Rat der Nichthabilitierten (Sitzung am 26. Jan. 1968, 17 Uhr)

Erklärung des Rates der Nichthabilitierten zur Teilnahme am satzungsgebenden Konzil:

Der Beschluß der Vollversammlung der Nichthabilitierten vom 11.1.68 zum Angebot des vorbereitenden Konzils vom 6.12.67 ist folgendermaßen zu interpretieren:

- 1) Das Konzilsangebot - Modell 40:20:20:20 - ist abgelehnt
- 2) Es ist ein Gegenangebot mit folgendem Inhalt beschlossen worden:
"Die Vollversammlung der Nichthabilitierten stimmt einer 20% Beteiligung am satzungsgebenden Konzil zu, sofern beim Eintritt in weitere Verhandlungen sichergestellt ist, daß
 - a) die neue Satzung nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des satzungsgebenden Konzils angenommen werden darf;
 - b) der Beteiligungssatz der Nichthabilitierten für das satzungsgebende Konzil nicht unter dem der Studenten liegt;
 - c) die neue Universitätssatzung nach zwei Jahren automatisch außer Kraft tritt."
- 3) Der Rat der Nichthabilitierten unterstellt die im Senat geäußerte Rechtsansicht, wonach zur Erfüllung der Bedingung zu 2a) die derzeitige Satzung durch eine vom Konzil zu beschließende und vom Kultusminister zu genehmigende Vorschrift ergänzt werden muß, daß die Änderung der geltenden Satzung oder ihre Ablösung durch eine neue Satzung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann.
- 4) Es wird festgestellt, daß die unter 2b) genannte Bedingung für die Teilnahme der Nichthabilitierten am satzungsgebenden Konzil vom akademischen Senat in seiner Sitzung vom 17.1.68 gebilligt worden ist.
- 5) Es wird darauf hingewiesen, daß - sollte die unter Ziffer 3 vorgeschlagene Ergänzung durch das Konzil und deren Genehmigung durch den Kultusminister nicht erfolgen - die Nichthabilitierten gemäß § 45 (1) des Hessischen Hochschulgesetzes nicht teilzunehmen berechtigt sind und auch nach dem Beschluß der Vollversammlung der Nichthabilitierten keine Legitimation zur Teilnahme am satzungsgebenden Konzil besitzen.

Die Mitglieder des Rates der Nichthabilitierten

